

PE: 31.05.22
ll



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Staatssekretär

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
- Der Landesbehindertenbeauftragte -
Herrn Dr. Walbrach
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

**Beschlüsse des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Mai 2022
5. März 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

mit Schreiben vom 29. März 2022 übersandten Sie dem Landtag von Sachsen-Anhalt zwei Beschlüsse des Landesbehindertenbeirates vom 5. März 2022 mit der Bitte um Einbeziehung in die politische Arbeit. Der Beschluss 01/2022 vom 5. März 2022 betrifft den Bereich Sport. Hierzu teile ich Ihnen nach Beteiligung des Ministeriums für Bildung, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Folgendes mit:

Der Vorschlag zu Ziffer 1, wonach für jedes Mitglied mit einem anerkannten GdB eine höhere Pauschale nach dem Sportfördergesetz gezahlt werden sollte, dürfte zu keiner substantiellen Verbesserung der Inklusion führen. Bereits jetzt haben eine Vielzahl von Vereinen ihre Angebote für Menschen mit Behinderung geöffnet. Es erscheint fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Erhöhung um den Faktor 1,5 - dies entspräche pro erwachsenen Mitglied einer Erhöhung um 75 Cent - die Motivation für die Inklusion in den Vereinen wesentlich verbessert werden könnte.



20142/2022

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5511
Telefax (0391) 567-5518
sts@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zu Ziffer 2 ist Folgendes anzumerken:

Im Bereich der sportfachlichen Ausbildung (u. a. in Bildungsgängen der Hochschulen sowie in Weiterbildungslehrgängen der Verbände) wird mitgeteilt, dass mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge (2006 bis 2008) ein Modul in der Sportdidaktik zur Vermittlung sportfachlicher Inhalte unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Themen entstanden ist. Dieses Modul wird im Lehramt für Gymnasien und Sekundarschulen gelehrt und ist dort verpflichtend. In den anderen Studiengängen ist Didaktik mit besonderer Berücksichtigung inklusiver Methoden nicht explizit in den Modulhandbüchern zu finden, wird jedoch gemäß Auskunft der Martin-Luther-Universität immer berücksichtigt.

Im BA-Studiengang Sportwissenschaft (Gesundheits- und Rehabilitationssport) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) wird u.a. der Rehabilitationssport thematisiert. Es werden darin mehrere Lehrveranstaltungen angeboten, welche die Förderung der körperlichen Aktivität im Rehabilitationsprozess zum Ziel haben. Das Thema wird ebenfalls im Masterstudiengang Sportwissenschaft behandelt.

Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass es bei beiden Studiengängen vorrangig um indikationsbezogene Trainingsprogramme geht (z.B. wenn eine Person Rückenbeschwerden hat: Welche gesundheitsorientierten Maßnahmen werden ergriffen, um dieses spezielle Symptom zu lindern). Es geht also weniger um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Breitensportlichen Aktivitäten (z.B. mit dem Ziel der Inklusion).

Auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften ist das Thema Inklusion Bestandteil von entsprechenden Veranstaltungen.

Zu Ziffer 3 ist anzumerken, dass bereits jetzt zahlreiche Akteure über inklusiven Sport informieren. Das Land und die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt beteiligen sich am Host Town Programm für die Special Olympics World Games 2023 in Berlin und setzen sich so öffentlichkeitswirksam für die Förderung des inklusiven Sports ein. Ein entsprechendes Förderprojekt hat bereits begonnen. Im Haushalt 2022 sind hier für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf Initiative der Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Rahmen der Bereinigungssitzung des Finanzausschusses nochmals zusätzliche Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100.000 Euro bereitgestellt worden. Ich bin überzeugt, dass die Special Olympics World Games 2023 und das Host Town Programm einen positiven Impuls für den inklusiven Sport auslösen werden. Die Ausstrahlung dieser großartigen Veranstaltungen und Förderprojekte tragen zur öffentlichkeitswirksamen Motivation für den inklusiven Sport bei.

Unter Ziffer 4 des Beschlusses wird die Berücksichtigung notwendiger Assistenzleistungen, einschließlich der Mitnahme von Assistenzhunden, für die Ausübung von Sport, Kunst und Kultur sowie Ehrenämtern bei der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gefordert. Hierzu teile ich folgendes mit:

Das SGB IX sieht gem. § 78 Abs. 1 Assistenzleistungen u.a. für die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten vor. Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 78 Abs. 5 SGB IX regelt den Umgang mit Ehrenämtern. Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Die Sozialämter haben die Aufgabe, im Gesamtplan und Teilhabeplanverfahren den Hilfebedarf festzustellen und dabei die Wünsche der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu erfragen und mögliche Wege aufzuzeigen.

Das Thema Assistenzhunde ist von menschlichen Assistenzleistungen getrennt zu betrachten. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu erstmals spezifische Regelungen in das BGG aufgenommen, die seit dem 01. Juli 2021 greifen (§§ 12 e -12 l des BGG - Bund). Die Regelungen betreffen im Wesentlichen:

1. den Zutritt für Menschen mit Behinderungen in Begleitung mit ihren Assistenzhunden zu typischerweise für die Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen,
2. die Begrifflichkeit des Assistenzhundes,
3. die Ausbildung von Assistenzhunden,
4. die Prüfung von Assistenzhunden,
5. die Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde,
6. die Akkreditierung als Prüfer oder Prüferin und
7. die Durchführung einer Studie zur Untersuchung der neuen Regelungen.

Damit sind die Teilhabemöglichkeiten für Assistenzhundehalter am Leben in der Gemeinschaft verbreitert worden, da ihnen ein verbesserter Zutritt in fast allen Lebensbereichen mit ihrem Tier gewährt wird. Gleichzeitig ist der Sektor erstmals spezifizierten Qualitätskriterien unterworfen worden. Der Anspruch auf einen Assistenzhund wurde nicht neu geregelt, vielmehr

gelten die leistungsrechtlichen Voraussetzungen des jeweils zuständigen Rehabilitationsträgers. Die Koalitionsparteien auf Bundesebene haben vereinbart, weitere leistungsrechtliche Verbesserungen zukünftig bei dem Anspruch auf einen Assistenzhund gesetzlich zu verankern. Die Landesregierung begrüßt die Verbesserung von Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen.

Dem Gesamtplanverfahren bei der Hilfebedarfsfeststellung kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu, da der individuelle Hilfebedarf der Leistungsberechtigten damit besser erfasst werden kann, als vor der Einführung des Gesamtplanverfahrens.

Zu Ziffer 5 ist Folgendes anzumerken:

Bei der geforderten Erstellung einer gesonderten Statistik über Menschen mit Behinderungen in Sportvereinen ist zu bedenken, dass diese Arbeit von ehrenamtlich Tätigen der Sportvereine zu leisten wäre. Ziel der Landesregierung ist, das Ehrenamt von bürokratischen Aufgaben zu entlasten, so dass zusätzliche Erfassungen vermieden werden können. Im Übrigen unterliegt die Entscheidung über eine statistische Erfassung den autonomen Gremien des Sports und kann durch das Ministerium für Inneres und Sport nicht vorgegeben werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung die Inklusion im Sport bereits auf vielfältige Art und Weise unterstützt, wie beispielsweise:

- In den Förderrichtlinien des Landes zum Sportstättenbau sind die Vorgaben der Landesbauordnung zum barrierefreien Bauen als Fördervoraussetzung geregelt.
- Nach der Richtlinie zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich werden Projekte zur Inklusion von Menschen mit Behinderung vorrangig gefördert.
- Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA), der Gehörlosensportverband Sachsen-Anhalt e. V. (GSV) und der Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e. V. (SOSA) erhalten nach der Verordnung zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes aufgrund ihrer besonderen Bedeutung Sonderpauschalen, die die übrigen Landesfachverbände nicht erhalten. Im Jahr 2022 beträgt die Pauschalförderung des BSSA insgesamt rund 135.000 Euro, die des GSV 63.000 Euro und die des SOSA rund 23.000 Euro.
- Das Land unterstützt den Behindertensport und die Inklusion im Sport über die Stiftungen „Behindertensport in Sachsen-Anhalt“ und „Sport in Sachsen-Anhalt“.
- Das Land hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Projekten im Zusammenhang mit Inklusion im Sport gefördert. Beispielhaft hierfür seien folgende Projekte genannt:

- „Inklusion im Kinderturnen“ des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (2019)
- „Inklusives Fußballturnier“ des Vereins für Sporttherapie und Behindertensport Magdeburg e. V. (2019)
- „Schwimmenlernen für Menschen mit Behinderung“ des Vereins für Sporttherapie und Behindertensport Magdeburg e. V. (2019)
- „Offene Sportspiele für Menschen mit Behinderung“ des SOSA (2019)
- „Entwicklung und Aufbau des ersten Special-Olympics-Stützpunktes Floorball“ des Universitätssportvereins Halle e. V. (2019)
- „Aufbau und Weiterführung einer Para-Tischtennisabteilung“ des TTV Bernburg 08 e. V. (2020)
- „Sachsen-Anhalt auf dem Weg zu den Special Olympics World Games Berlin 2023“ des SOSA (2020)
- „Brückenschlag - von der Teilnahme an Jugend trainiert für Paralympics in den Sportverein“ des BSSA (2021 bis 2023)
- Fortlaufende Projekte „Integration durch Sport“ sowie „Menschlichkeit und Toleranz im Sport“ des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. (jährliche Förderung mit Landesmitteln in Höhe von über 150.000 Euro)

Angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen hat das Ministerium für Inneres und Sport in den vergangenen zwei Jahren mehrere Unterstützungsprogramme für Sportvereine initiiert. In diesem Jahr wird die pandemiebedingte Unterstützung der Sportvereine mit der Initiative „Neustart Sport 2022 - Sachsen-Anhalt in Bewegung“ fortgesetzt. Hierfür stehen 4,4 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden die Vereine unbürokratisch in Form von Pauschalen unterstützt, damit diese durch eine aktive Vereinsarbeit Mitglieder reaktivieren und neue Mitglieder - auch solche mit Beeinträchtigungen - gewinnen.

Die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme sind geeignet und zweckmäßig, die Inklusion im Sport weiter voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Zimmermann